

Satzung

Satzung des TVC

Satzung des Turnvereins Concordia Enger von 1864 Enger e.V. vom 18.02.1979

§ 1

Name und Sitz

(1) Der im Jahre 1864 in Enger gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Concordia von 1864 Enger“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Enger. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Turnerbundes sowie der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund. Über den Beitritt zu den Fachverbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

(2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateursports auf breiter Grundlage.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Schluß des Kalendervierteljahres, zu dem die Abmeldung erfolgt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(2) Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu (Jugendversammlung).

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Februar oder März eines Kalenderjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse („Neue Westfälische“ und „Engerscher Anzeiger“) oder durch schriftliche Einladung. Die Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, muß spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht und den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Folgende Rechte bleiben der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- d) Genehmigung der Satzungen und Ordnungen des Vereins und Änderungen
- e) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr

(8) Faßt die Mitgliederversammlung Beschlüsse, die der Vorstand nicht durchzuführen glaubt, kann er die Ausführung dieser Beschlüsse 6 Wochen aussetzen. In dieser Zeit hat eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, deren Beschlüsse entweder auszuführen sind oder die einen neuen Vorstand zu deren

Ausführung wählt.

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

(10) Anträge, die sich auf die in der Nr. 7 a) – f) dargelegten Punkte beziehen, sind bis zum 15. Januar beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Sie sind mit der Einladung bekanntzugeben. Im übrigen können Anträge bis eine Woche vor der Versammlung bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied oder ersatzweise von einem dazu durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die gefaßten Beschlüsse sind darin wörtlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Ressortleitern und den Vertretern in Fachgremien.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind die Vorsitzenden miteinander oder jeweils mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ermächtigt.

(3) Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.

Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung gewählt (§ 6 Abs. 2).

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein; er erledigt die laufenden Aufgaben (Beitragseinzug, Verbandsbeiträge, Schriftverkehr etc.). Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

(5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Einsetzung und Bildung von Ausschüssen für besondere Vereinsaufgaben,

b) die Benennung von Vertretern in den Fachgremien,

c) Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern,

d) Ausschluß und Nichtaufnahme von Mitgliedern; die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

e) die Behandlung von besonderen Anregungen der Abteilungs- und Ressortleiter,

f) Gründung von Abteilungen.

(7) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Die Protokollführung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 11.

§ 10

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und

Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen der ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11

Ältestenrat

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden durch einen Ältestenrat entscheiden, der aus drei verdienten Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12

Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes oder Kassenführers.

§ 13

Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Abteilungsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Für vorzeitig ausscheidende Mandatsträger finden für den Rest der Wahlperiode Ersatzwahlen durch den Gesamtvorstand statt.

(2) Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

§ 14

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen kann.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Enger mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliederversammlung am 25. Februar 1978 und 18. Februar

1979 so beschlossen und genehmigt.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Herford in Kraft.

Die Eintragung wurde am 06. April 1979 im Vereinsregister Nr. 6b VR 1178 des Amtsgerichts Herford vorgenommen.

Der Vorstand